

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 21 (1927)
Heft: 23

Rubrik: Aus Taubstummenanstalten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wurde Herrn Glasmaler Schäfer in Basel übertragen. Er erklärte sich hiezu bereit und nach der Zusammenfügung eines kleinen Preisgerichts wird er die Bedingungen und Einladung zum Wettbewerb in einer der nächsten Nummern dieses Blattes bekannt machen. W. Wiescher.

Ziele der deutschen Gehörlosen-Fürsorge.

(Aus den Württembergischen Taubstumm-Blättern.)

Um die Gehörlosen-Fürsorge in ganz Deutschland einheitlich zu gestalten, sind in allen Provinzen und großen Städten amtliche Zentral-Wohlfahrts-Stellen für Gehörlose einzurichten. Die Aufgaben, die diese Zentralstellen zu erfüllen haben, sind:

1. Betreuung der gehörlosen vorschulpflichtigen und schulpflichtigen Kinder und solcher Kinder, bei denen die wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnisse so traurige sind, daß von einer geordneten Erziehung nicht gesprochen werden kann.
2. Unterbringung dieser Kinder in geeignete Pflegestellen und Ueberwachung derselben von der Amtsstelle. (Kommt vor allem in Großstädten in Frage, wo die Kinder nicht in Anstalten untergebracht sind.)
3. Für die zur Entlassung kommenden Schüler und Schülerinnen ist die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zu übernehmen und zwar für
normal Begabte: Unterbringung im freien Wirtschaftsleben;
weniger Begabte: Unterbringung in Lehr- und Beschäftigungswerkstätten;
schwach Befähigte und körperlich Behinderte: Unterbringung in Anstalten.
4. Sämtliche Lehrstellen müssen überwacht werden.
5. Da in großen Städten die Lehrlinge bei den Lehrmeistern keine Unterkunft finden können, sind für sie Lehrlingsheime zu schaffen, in denen sie nach des Tages Last und Mühen körperliche und geistige Erholung unter Fachaufsicht finden können.
6. Vorübergehend Arbeitslosen oder Gebrechlichen, die im freien Wirtschaftsleben keine Unterkunft finden können, ist gegen angemessenen Lohn in Beschäftigungswerkstätten Arbeit nachzuweisen.

7. Es ist darüber zu wachen, daß die Gehörlosen auf ihren Arbeitsplätzen bei gleicher Arbeit auch denselben Lohn erhalten wie die hörenden Berufsgenossen.
8. Alleinstehenden, älteren Gehörlosen, auch Eheleuten, soll auf Wunsch in Taubstummenheimen Aufnahme gewährt werden.
9. Von der Zentralstelle aus ist auch die Verkehrsvermittlung (Dolmetschertätigkeit), sowohl bei Behörden als auch im privaten Leben zu übernehmen.
10. Es muß darauf hingewirkt werden, daß die Gehörlosen, die keinen Arbeitsplatz finden können, mehr als bisher den Schwerbeschädigten gleichgestellt werden.
11. Es ist dafür zu sorgen, daß das Verbot der Beschäftigung Gehörloser an Maschinen sofort aufgehoben wird.
12. Es wird die sofortige Bildung einer Taubstummenkammer (ähnlich wie die Blindenkammer) gefordert, um Einfluß auf die gesetzlichen Maßnahmen zu erhalten, die im Interesse der Gehörlosen nötig werden.

Aus Taubstummenanstalten

— Aus der Schule: Ein Drittklässler beklagt sich: „Herr Gf., Werni hat mich auf die Flügel geschlagen!“ — Flügel?! — Die Untersuchung ergibt, daß die jüngeren Zöglinge die Schulterblätter für Flügelansätze halten. Dort brechen später die Flügel aus. Dabei hat der genannte Drittklässler entschieden eher Ansätze zum Bengel als zum Engel. S. Geller.

Belgien. In den französischen Anstalten gibt man sich heutzutage viel Mühe, die Schüler immer besser in der Lautsprache auszubilden. In mehreren Anstalten ist es Sitte geworden, die Zöglinge recht eindringlich zu ermahnen, auch in den Erholungsstunden nur mit dem Munde zu sprechen. Jene Schüler, welche während einer bestimmten Zeit nicht die Gebärdensprache, sondern nur die Lautsprache gebraucht haben, bekommen am Schluß dieser Zeit eine besondere Belohnung. In Nantes haben letzten Sommer auf 60 größere Schüler 20 diese Belohnung erhalten. Sie bestand in

einem Besuch der städtischen Ausstellung; dabei gab es allerlei Leckerbissen.

In Marseille waren es ebenfalls 20 Schüler, welche die Probe bestanden und dafür einen prächtigen Ausflug machen durften.

Man spricht auch viel von einer neuen Art, die Taubstummen in der Lautsprache zu unterrichten. Diese neue Unterrichtsweise wird seit einiger Zeit in Belgien gebraucht; man nennt sie deshalb die belgische Methode.

Bisher lernten die taubstummen Schüler zuerst einen Buchstaben nach dem andern, dann ein Wort nach dem andern sprechen. Und was die Schüler sprechen konnten, das wurde auch geschrieben und aus dem Buche gelesen. Die Belgier fangen an mit dem Schreiben und mit dem Ablefen ganzer Wörter vom Munde des Lehrers. So könnten die Kinder von Anfang an viel schneller und viel mehr Sprache lernen und verstehen. Nach und nach lernen sie auch das Sprechen, das Lesen und

Schreiben bleibt aber anfangs die Hauptsache. Man sagt, daß der Taubstumme durch diese Methode mehr lernt und dazu eine schönere, natürlichere, mildere Aussprache bekomme. (Diese Methode kann meines Erachtens nur bei intelligenten Kindern mit Erfolg angewendet werden. D. H.)

Wir können nur wünschen, daß es so ist, und daß dadurch unsere Taubstummen noch besser als bisher der menschlichen Gesellschaft einverleibt und den Hörenden ebenbürtig gemacht werden, sagt das „Blatt von Straßburg“.



**Vereinigung für weibliche Taubstumme
in Wabern
Sonntag 11. Dezember um 2 Uhr
nachmittags.**

Subskriptionsschein

D..... Unterzeichnete subskribiert hiermit auf Exemplar.....

„Quellenbuch zur Geschichte des schweizerischen Taubstummenwesens“

von Eugen Sutermeister

(in 2 Bänden mit 300 Illustrationen)

Subskriptionspreis: 40 Franken (späterer Ladenpreis 50 Franken) für beide Bände zusammen

Datum:

Unterschrift:

Wohnort:

Einzusenden an **Eugen Sutermeister, Gurtengasse 6, Bern** (Schweiz)

Buchdruckerei Bühler & Werder zum „Althof“, Bern